

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot, Annahme

2.1 Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

2.2 Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen unserem schriftlichen Angebot. Der Käufer ist dafür verantwortlich, uns alle erforderlichen Informationen über die bestellte Ware bis zur Auftragsbestätigung zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

2.3 Die an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bestehenden Eigentums- sowie Urheber-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent- und Markenrechte verbleiben bei uns. Vor der Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen Zustimmung.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, EXW (Incoterms 2010).

3.2 Die Lieferverpflichtungen von HAGEDORN Products & Systems GmbH stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von HAGEDORN Products & Systems GmbH zu vertreten.

3.3 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Käufer vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinheiten und

setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

3.4 Soweit aus von HAGEDORN Products & Systems GmbH nicht zu vertretenden Gründen ein Leistungszeitpunkt nicht eingehalten werden kann, kann der Kunde HAGEDORN Products & Systems GmbH zur Bewirkung der Leistung eine Frist zur Nacherfüllung benennen, welche vier Wochen nicht unterschreiten darf.

3.5 Sofern HAGEDORN Products & Systems GmbH im Auftrag des Käufers Waren ausführt, ist der Käufer auf Anforderung von HAGEDORN Products & Systems GmbH verpflichtet, die für die Aus- und Einfuhr erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen sowie auf Anforderung eine Gelangensbestätigung zu erstellen und an HAGEDORN Products & Systems GmbH zu übersenden.

3.6 HAGEDORN Products & Systems GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit berechtigte Interessen des Käufers nicht entgegenstehen.

4. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.1 Unsere Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2010), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung netto fällig.

4.3 Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor.

4.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Gefahrübergang, Versendung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk geschuldet. Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der

zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über. Sofern der Käufer dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum von HAGEDORN Products & Systems GmbH (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

6.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch HAGEDORN Products & Systems GmbH zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im Umfang der gegenüber HAGEDORN Products & Systems GmbH offenen Forderung an HAGEDORN Products & Systems GmbH ab.

6.3 Werden die Liefergegenstände mit anderen HAGEDORN Products & Systems GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt HAGEDORN Products & Systems GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung etc.

6.4 HAGEDORN Products & Systems GmbH ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt ihr die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

7. Gewährleistung

7.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB

geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

7.2 Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.

7.3 Bei Mängeln der Ware hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Im Rahmen der Nacherfüllung tragen wir alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, sofern diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Haftung

8.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8.3 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

9.1 Auf alle Verträge zwischen HAGEDORN Products & Systems GmbH und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen von HAGEDORN Products & Systems GmbH und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist der Sitz von HAGEDORN Products & Systems GmbH.

9.3 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von HAGEDORN Products & Systems GmbH Gerichtsstand. HAGEDORN Products & Systems GmbH ist nach ihrer Wahl berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.